

Recherche RES LEGAL - Netzfragen

Land: Estland

1. Netzfragen im Überblick

Interne Daten	<i>Datum der Erstellung:</i> <i>Update vom:</i>	<i>VerfasserIn:</i>	<i>Status:</i> 1. <i>Entwurf in progress (mit Angabe in %, wieweit ungefähr fertig)</i> 2. <i>Fertiger Entwurf für Kontrolle eclareon</i> 3. <i>Fertiger Entwurf für Kontrolle G&vO</i> 4. <i>Freigegeben für die Datenbank (=final)</i>
----------------------	--	---------------------	--

Netzfragen im Überblick (Teaser)	In Estland richtet sich der Zugang einer Anlage zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien an das Netz nach den allgemeinen energiewirtschaftsrechtlichen Vorschriften. Ein Vorrang für Strom aus Erneuerbaren Energien besteht nicht. Dementsprechend besteht ein Anspruch des Anlagenbetreibers gegen den Netzbetreiber auf Anschluss der Anlage an das Netz und Durchleitung des erzeugten Stroms nach diskriminierungsfreien Kriterien. Ferner ist der Netzbetreiber verpflichtet, das Netz auszubauen, wenn dies für den Netzanschluss notwendig ist. Die daraus resultierenden Kosten trägt der Anlagenbetreiber.
Netzanschluss	Auf Antrag ist der Netzbetreiber gegenüber dem Anlagenbetreiber verpflichtet, in seinem Netzbereich gelegene Anlagen nach diskriminierungsfreien Kriterien an das Netz anzuschließen, sobald die technischen Voraussetzungen erfüllt sind. Der Anlagenbetreiber trägt die Kosten des Netzanschlusses.
Netznutzung	Der Netzbetreiber ist gesetzlich verpflichtet, den erzeugten und verkauften Strom nach diskriminierungsfreien Kriterien durch sein Netz weiterzuleiten. Die Kosten für die Weiterleitung trägt der Käufer des Stroms.
Netzausbau	Der Netzbetreiber ist gesetzlich verpflichtet, das Netz in seinem Servicebereich auszubauen, so dass es den nötigen Ansprüchen genügt. Der Anlagenbetreiber kann darüber hinaus von dem Netzbetreiber verlangen, dass das Netz ausgebaut wird, wenn dies für den Netzanschluss notwendig ist. Die daraus resultierenden Kosten trägt der Anlagenbetreiber. .
Rechtsvorschriften	Elektrizitätsmarktgesetz (ES) (Elektriturseadus RT I 2003, 25, 153 – Elektrizitätsmarktgesetz) Grid Code (Võrgueeskiri RT I 2003, 49, 347 – Grid Code)

2. Rechtsquellen Basisinformationen

Titel der Rechtsquelle (Originalsprache)	Elektrituruseadus RT I 2003, 25, 153 (ES)	Võrgueeskiri RT I 2003, 49, 347	
Titel der Rechtsquelle (lang)			
Titel der Rechtsquelle (Deutsch)	Elektrizitätsmarktgesetz	Grid Code	
Kurzbezeichnung	ES	Grid Code	
Inkrafttreten	01.07.2003	01.07.2003	
Letzte Änderung	03.03.2011	01.01.2011	
Künftige Änderungen			
Zweck	Regelungen des Energiewirtschaftsrechts.	Regelung der technischen Voraussetzungen für den Anschluss an das Stromnetz und die Gewährleistung der Sicherheit für das Stromnetz.	
Bezug Erneuerbare Energien	Regelung der Förderung, des Netzanschlusses, des Netzzugangs und des Netzausbaus für Erneuerbare Energien sowie der Verteilung der hierdurch entstehenden Kosten.	Regelung der technischen Anschlussvoraussetzungen für Erzeugungsanlagen von Strom aus Erneuerbaren Energien.	
Link zur Rechtsquelle im Volltext (Originalsprache)	https://www.riigiteataja.ee/akt/13349804	https://www.riigiteataja.ee/akt/13351788	
Link zur Rechtsquelle im Volltext (Englisch)	http://www.legaltext.ee/text/en/X60045K4.htm Hinweis: Die englische Übersetzung entspricht nicht dem aktuellen Stand.	MUSS HOCHGELADEN WERDEN – Übersetzung liegt unter N:\1a-Policy Consulting\BMU-RES Legal (RP)\2-RES LEGAL III\3-Recherche\3-Länder\Estland	

3. Weiterführende Kontakte

Institution (Name)	Website (Startseite)	Name der Kontaktperson (optional)	Telefonnummer (Zentrale)	eMail (optional)
Majandus- ja Kommunikatsiooniministeerium (MKM) - Wirtschafts- und Kommunikationsministerium	http://www.mkm.ee/index.php?keel=en	Viive Savel	+372 625 64 48	viive.savel@mkm.ee
Elering OÜ – Übertragungsnetzbetreiber	http://www.elering.ee/index.php?id=229&L=1		+372 715 1222	
Tartu Ülikool (UT) - Universität Tartu	http://www.ut.ee/index.aw/set_lang_id=2	Dr. Ain Kull	+372 737 56 00	ain.kull@ut.ee
Estonian Wind Power Association (EWPA) – Estnische Windenergieverband	http://www.tuuleenergia.ee/en/		+372 6 396 625	

4. Netzanschluss

Kurzbezeichnung der Rechtsquelle	Elektrizitätsmarktgesetz (ES) Grid Code	
Kurzbeschreibung	Der Netzbetreiber ist gegenüber dem Anlagenbetreiber verpflichtet, in seinem Netzbereich belegene Anlagen auf Antrag nach diskriminierungsfreien Kriterien an das Netz anzuschließen und eine Netzverbindung zu aktivieren, sobald sie die technischen und rechtlichen Voraussetzungen erfüllt (§ 65 Abs. 1 Nr. 1, 3 ES). Der Anlagenbetreiber trägt die Kosten des Netzanschlusses. Verstößt der Netzbetreiber gegen seine Anschlusspflicht, so hat er ein Ordnungsgeld zu zahlen (§ 101 ES). Die Zuständigkeit für das Verfahren liegt bei dem Energiemarktinspekteur (§ 106 Abs. 2 ES).	
Verfahren	Verfahrensablauf	<p>Laut Grid Code sind folgende Schritte vorgesehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Antrag auf Netzanschluss (§ 32 Abs. 1 Grid Code) - Bei Windenergieanlagen: Zustimmung zum Anschluss an das Verteilnetz durch Übertragungsnetzbetreiber innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt des Antrages auf Netzanschluss (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 Grid Code) - Bei Windenergieanlagen: Abnahme der elektrischen Installationen durch Netzbetreiber innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt des Antrages auf Netzanschluss (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 Grid Code) - Angebot zum Abschluss eines Netzanschlussvertrages innerhalb von 30 Tagen (für den Anschluss an das Verteilnetz) bzw. 90 Tagen (für den Anschluss an das Übertragungsnetz) nach Antragseingang (§ 32 Abs. 7 Grid Code) - Annahme des Netzanschlussangebots innerhalb von 60 Tagen (§ 32 Abs. 8, 9 Grid Code) - Netzausbau falls Kapazitäten für des Netzes nicht ausreichen - Netzanschluss und Einspeisung des Stroms - Bei Windenergieanlagen: Test des Windparks zur Prüfung seiner Auswirkungen auf das Übertragungsnetz durch Anlagenbetreiber und Auswertung der Testergebnisse durch Übertragungsnetzbetreiber, nach Auskunft des Übertragungsnetzbetreibers - Bei Windenergieanlagen: Freigabe des Windparks durch den Übertragungsnetzbetreiber, nach Auskunft des Übertragungsnetzbetreibers. <p>Die technischen Anschlussbedingungen ergeben sich aus dem Grid Code. Für Kleinanlagen (Leistung <15 kW bzw. <200 kW) gelten vereinfachte Vorschriften (§ 32.2 Grid Code). Hier gilt folgender Prozess:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Antrag auf Netzanschluss (§ 32 Abs. 1 Grid Code) - Angebot zum Abschluss eines Netzanschlussvertrages für den Anschluss an das Verteilnetz innerhalb von 30 Tagen nach Antragseingang (§ 32 Abs. 7 Grid Code)

		<ul style="list-style-type: none"> - Annahme des Netzanschlussangebots innerhalb von 60 Tagen (§ 32 Abs. 8, 9 Grid Code) - Netzausbau falls Kapazitäten für des Netzes nicht ausreichen - Netzanschluss und Einspeisung des Stroms
	Fristen	<p>Neben der im Verfahrensablauf genannten Fristen sind folgende Zeiträume von Bedeutung: § 32 Abs. 10 Grid Code listet die Fristen für die Bezahlung der durch den Netzanschluss entstehenden Kosten auf. Der Netzanschlussvertrag verfällt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach der Fertigstellung des Netzverknüpfungspunktes der Netzanschluss erfolgt (§ 32 Abs. 12 Grid Code).</p>
	Informationspflichten	Die von dem Anlagenbetreiber und dem Netzbetreiber beizubringenden Informationen sind in § 32 des Grid Code aufgelistet.
Vorrang erneuerbare Energien (qualitative Ausgestaltung)	() Vorrang für erneuerbare Energien (x) Diskriminierungsfreie Behandlung	Ein Vorrang für Erneuerbare Energien ist nicht vorgesehen. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, den Gleichbehandlungsgrundsatz zu wahren, wenn er den Marktteilnehmern Netzdienstleistungen zur Verfügung stellt (§ 65 Abs. 2 ES).
Kapazitätsbeschränkung (quantitative Ausgestaltung)	Der Netzbetreiber darf den Anschluss verweigern, wenn die hierzu notwendigen Kapazitäten nicht vorliegen (§ 65 Abs. 3 Nr. 4 ES).	
Kostenträger des Netzanschlusses		
	Kostenträger Staat	
	Kostenträger Verbraucher	
	Kostenträger Netzbetreiber	
	Kostenträger Anlagenbetreiber	Die Kosten des Netzanschlusses trägt nach Auskunft der Netzbetreiber der Anlagenbetreiber (§ 71 Abs. 1 Nr. 1, 3 ES).
	Verteilmechanismus	Ein Verteilmechanismus ist nicht vorgesehen.

5. Netznutzung

Kurzbezeichnung der Rechtsquelle	Elektrizitätsmarktgesetz (ES)	
Kurzbeschreibung	Der Netzbetreiber ist gesetzlich verpflichtet, Strom durch sein Netz weiterzuleiten (§ 65 Abs. 1 Nr. 4 ES).	
Verfahren	Verfahrensablauf	Der Verfahrensablauf für die Nutzung des Netzes ist im Einzelnen nicht förmlich geregelt.
	Fristen	Es bestehen keine Regelungen zur zeitlichen Ausgestaltung.
	Informationspflichten	
Vorrang erneuerbare Energien (qualitative Ausgestaltung)	() Vorrang für erneuerbare Energien (x) Diskriminierungsfreie Behandlung	Ein Vorrang für Erneuerbare Energien ist nicht vorgesehen. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, den Gleichbehandlungsgrundsatz zu wahren, wenn er den Marktteilnehmern Netzdienstleistungen zur Verfügung stellt (§ 65 Abs. 2 ES).
Netzstabilisierungsmaßnahmen	Der Übertragungsnetzbetreiber darf die Anlagenbetreiber verpflichten, ihre Stromerzeugung zu erhöhen oder zu drosseln, wenn dies für die Gewährleistung der Systemstabilität notwendig ist (§ 40 Abs. 2 ES).	
Kostenträger der Netznutzung	Kostenträger Staat	
	Kostenträger Verbraucher	
	Kostenträger Netzbetreiber	Nach Auskunft des Estnischen Ministerium für Wirtschaft und Kommunikation trägt der Käufer des Stroms die Kosten der Netznutzung (§ 71 Abs. 1 Nr. 4 ES).
	Kostenträger Anlagenbetreiber	
	Verteilmechanismus	Ein gesetzlicher Verteilmechanismus ist nicht vorgesehen.

6. Netzausbau

Kurzbezeichnung der Rechtsquelle	Elektrizitätsmarktgesetz (ES)	
Kurzbeschreibung	Der Netzbetreiber ist gesetzlich verpflichtet, das Netz in seinem Servicebereich so weiterzuentwickeln, dass Netzdienstleistungen den Stromproduzenten weiterhin zur Verfügung gestellt werden und Stromerzeugungsanlagen an das Netz angeschlossen werden können (§ 66 Abs. 1 ES). Nach Auskunft des Estnischen Ministeriums für Wirtschaft und Kommunikation kann der Anlagenbetreiber darüber hinaus von dem Netzbetreiber verlangen, dass das Netz ausgebaut wird, wenn dies für den Netzanschluss notwendig ist.	
Verfahren für Anlagenbetreiber	Verfahrensablauf	Das Verfahren ist aus der Perspektive des Anlagenbetreibers gesetzlich nicht weiter geregelt.
	Durchsetzung	
	Fristen	
	Informationspflichten	
Anreizinstrumente zum Netzausbau		
Kostenträger des Netzausbaus	Kostenträger Staat	
	Kostenträger Verbraucher	Nach Auskunft des Estnischen Ministerium für Wirtschaft und Kommunikation tragen die Verbraucher die Kosten für den Netzausbau Verbraucher (§ 71 Abs. 1 Nr. 2 ES).
	Kostenträger Netzbetreiber	
	Kostenträger Anlagenbetreiber	Nach Auskunft des Estnischen Ministerium für Wirtschaft und Kommunikation trägt der Anlagenbetreiber die Kosten für den Netzausbau zum Anschluss einer bestimmten Anlage (§ 71 Abs. 1 Nr. 3 ES).
	Verteilmechanismus	Nach Auskunft des Estnischen Ministeriums für Wirtschaft und Kommunikation fließen die Kosten für den Netzausbau in die Netznutzungsgebühren ein und werden so auf die Netznutzer umgelegt, soweit der Netzausbau der Gewährleistung des Verbrauchs dient. .
Netzausbaustudien	Auf der Webseite des Übertragungsnetzbetreibers sind Informationen über den Netzausbau abrufbar: http://www.elering.ee/index.php?id=241%2520%2520%2527&L=1	